

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Januar 1951

Nummer 4

Datum	Inhalt	Seite
30. 12. 50	Anordnung über die Abänderung und Ergänzung meiner Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1950 (GV. NW. S. 193)	7
22. 12. 50	Bekanntmachung über Preise für Hochzuchtsaatgut von Roggen und Weizen	7
18. 1. 51	Zweite Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen	8

Anordnung

über die Abänderung und Ergänzung meiner Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1950 (GV. NW. S. 193).

Vom 30. Dezember 1950.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) und 25. September 1950 (BGBl. S. 681) wird gemäß Fernschreiben des Herrn Bundesministers für Wirtschaft, Bonn, vom 22. Dezember 1950 und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

Einzigiger Paragraph.

(1) Die Ziffer 1 des § 3 meiner Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1950 wird gestrichen und durch nachstehende neue Ziffer 1 ersetzt:

Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrotherstellung verwandte Mehl betragen bis auf weiteres einheitlich in allen Preisgebieten des Landes

für Roggenmehl Type 1150 . . . 40,10 DM/100 kg
für Weizenmehl Type 1200 . . . 43,60 DM/100 kg

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschließlich Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Ziffer 3 des § 3, Abs. 4 lautend: „Die festgesetzten Mehlpreise gelten für die Monate November und Dezember 1950“ wird gestrichen.

(3) Alle übrigen Bestimmungen der Preisanordnung vom 18. November 1950 bleiben unverändert in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1950.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1951 S. 7.

Bekanntmachung

über Preise für Hochzuchtsaatgut von Roggen und Weizen.

Vom 22. Dezember 1950.

Auf Anweisung des Bundesministers für Wirtschaft in Bonn vom 5. Dezember 1950 — Gesch.-Nr. I B 3/C 10/7050/50 — bewillige ich im Wege der Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit § 2 Abs. 2b des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948/3. Februar 1949/21. Januar 1950/8. Juli 1950/25. September 1950 (WiGBL. 1948 S. 27/1949 S. 14/BGBl. 1950 S. 7 — 274 — 681) auf die Preise für Hochzuchtsaatgut entsprechend der Anordnung PR Nr. 61/49 vom 4. August 1949 (VfWMBL. II 1949 S. 90) eine Preiserhöhung von:

4 DM/100 kg für Hochzuchtsaatroggen
6 DM/100 kg für Hochzuchtsaatweizen.

Hiernach beträgt der Verbraucherhöchstpreis für:

Hochzucht-Winter- und -Sommerroggen 39,— DM/100 kg
Hochzucht-Winter- und -Sommerweizen 42,50 DM/100 kg
Hochzucht-Dinkelweizen . . . 38,50 DM/100 kg

Die Preise verstehen sich ab Erzeugerstation aussch. Sack.

Bei Abgabe in Mengen unter 75 kg dürfen höchstens folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:

Bei Abgabe in Mengen bis 24,9 kg 2,0 Dpf. je kg
Bei Abgabe in Mengen v. 25 bis 49,9 kg 1,0 Dpf. je kg
Bei Abgabe in Mengen v. 50 bis 74,9 kg 0,5 Dpf. je kg

Der Handel darf die ihm entstandene Vorracht in Rechnung stellen; sie ist besonders auszuweisen. Die bisherigen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers geändert werden.

Die Ausnahmegenehmigung hat nur für Hochzuchtsaatgut der Ernte 1950 Gültigkeit.

Zu widerhandlungen gegen diese Ausnahmegenehmigung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949/29. März 1950 (WiGBL. 1949 S. 195/BGBl. 1950 S. 78) bestraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1950.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— Preisbildungsstelle —

Im Auftrage: Gierlichs.

— GV. NW. 1951 S. 7.

**Zweite Verordnung
über die Einschränkung des Stromverbrauchs
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 18. Januar 1951.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 87) in Verbindung mit dem Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 7. Mai 1950 (Bundesgesetzblatt S. 204) wird verordnet:

§ 1

(1) Letztverbraucher von elektrischem Strom mit einer Wochenabnahme von 2000 kWh und mehr dürfen nur 75 Prozent ihrer bisherigen Wochenabnahme beziehen.

(2) Als Wochenabnahme im Sinne des Abs. 1 gilt der Wochendurchschnittsverbrauch in den letzten vor dem 15. Dezember 1950 liegenden Abrechnungszeiträumen, die zusammen einer Zeitspanne von drei Monaten entsprechen.

§ 2

Ein nach § 1 unzulässiger Mehrbezug ist in der nächsten Woche auszugleichen.

§ 3

(1) Die Durchführung der §§ 1 und 2 wird von den Lastverteilern überwacht.

(2) Auf Weisung des Lastverteilers kann der Letztverbraucher zum Ausgleich des unzulässigen Mehrbezugs durch Sperrung des Anschlusses vom Strombezug vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 4

Der Bezugsbeschränkung gemäß § 1 unterliegen diejenigen Betriebe nicht, die unmittelbar

- a) der Herstellung oder Verarbeitung von lebenswichtigen Gütern für die Ernährung oder der Gesunderhaltung der Bevölkerung,
- b) der Förderung oder Verkokung von Kohle,
- c) dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Versorgung oder der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 5

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann im Einzelfalle zur Vermeidung außerordentlicher Nachteile für die Allgemeinheit Ausnahmen zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3 nach § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafen bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193)/29. März 1950 (BGBl. S. 78) so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. März 1951 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 8.

1951 S. 8
geändert durch
1951 S. 27